

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schwelm

Wahlbekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates

Am 14. September 2025 findet in der Stadt Schwelm die Wahl des Integrationsrates statt.

1. Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.
2. Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Schwelm. Die Stadt Schwelm ist in 18 Gemeindevahlbezirke eingeteilt. Der Gemeindevahlbezirk 180 ist in die Stimmbezirke 181 und 182 unterteilt.

Wahlbezirk 010/ Stimmbezirk 010
Gemeindehaus Linderhausen, Gevelsberger Straße 80, 58332 Schwelm

Wahlbezirk 020/ Stimmbezirk 020
Paulus-Gemeindezentrum (ev. Kirche), Oberloh 14, 58332 Schwelm

Wahlbezirk 030/ Stimmbezirk 030
Grundschule Nordstadt I, Hattinger Straße 47, 58332 Schwelm

Wahlbezirk 040/ Stimmbezirk 040
Grundschule Nordstadt II, Hattinger Straße 47, 58332 Schwelm

Wahlbezirk 050/ Stimmbezirk 050
Jugendzentrum, Märkische Straße 16, 58332 Schwelm

Wahlbezirk 060/ Stimmbezirk 060
Christliche Gemeinde, Sedanstraße 14, 58332 Schwelm

Wahlbezirk 070/ Stimmbezirk 070
Katholische Grundschule St. Marien, Jahnstraße 22, 58332 Schwelm

Wahlbezirk 080/ Stimmbezirk 080
Grundschule Ländchenweg I, Ländchenweg 8, 58332 Schwelm

Wahlbezirk 090/ Stimmbezirk 090
Kindertagesstätte Stadtmitte, Märkische Straße 4, 58332 Schwelm

Wahlbezirk 100/ Stimmbezirk 100
Sparkasse Schwelm-Sprockhövel, Hauptstraße 63, 58332 Schwelm

Wahlbezirk 110/ Stimmbezirk 110
Grundschule Engelbertstraße II, Engelbertstraße 2, 58332 Schwelm

Wahlbezirk 120/ Stimmbezirk 120
Märkisches Gymnasium II, Präsidentenstraße 1, 58332 Schwelm

Wahlbezirk 130/ Stimmbezirk 130
Grundschule Engelbertstraße I, Engelbertstraße 2, 58332 Schwelm

Wahlbezirk 140/ Stimmbezirk 140
Service Center Schwelm, Rathausplatz 1, 58332 Schwelm

Wahlbezirk 150/ Stimmbezirk 150
Märkisches Gymnasium I, Präsidentenstraße 1, 58332 Schwelm

Wahlbezirk 160/ Stimmbezirk 160
Märkisches Gymnasium III, Präsidentenstraße 1, 58332 Schwelm

Wahlbezirk 170/ Stimmbezirk 170
Petrus-Gemeindehaus, Kirchplatz 7, 58332 Schwelm

Wahlbezirk 180
Stimmbezirk 181
Grundschule Ländchenweg II, Ländchenweg 8, 58332 Schwelm

Stimmbezirk 182
Fa.Erfurt u.Sohn KG, Wupperstraße 39, 58332 Schwelm

Für die Stadt Schwelm ist ein Briefwahlvorstand eingerichtet worden. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag um 14:30 Uhr zur Vorbereitung der Ermittlung des Briefwahlergebnisses im Rathaus, Rathausplatz 1, 58332 Schwelm, zusammen. Die Sitzung ist öffentlich.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten in der Zeit vom 15. August bis zum 24. August 2025 übersandt werden sind, sind der Stimmbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wählräume sind auf der

Wahlbenachrichtigung entsprechend gekennzeichnet. Die Stimmabgabe kann alternativ durch Briefwahl erfolgen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahl- bzw. des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
4. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ein amtliches Ausweispapier zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen orangefarbenen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jedem Wähler wird beim Betreten des Wahlraums ein Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Jeder Wähler hat jeweils eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer den Namen und Vornamen des Einzelbewerbers, bei Benennung eines Stellvertreters ebenfalls den Namen und Vornamen. Gleiches gilt für Listenbewerber.

Rechts von der Benennung des Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung zentral im Rathaus der Stadt Schwelm erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand für die Integrationsratswahl sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
Die Ermittlung des Wahlergebnisses für die Integrationsratswahl erfolgt zentral im Rathaus, Rathausplatz 1, 58332 Schwelm, Zimmer 4.30 ab 18.00 Uhr.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der Stadt Schwelm

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen

- einen amtlichen orangefarbenen Wahlschein,
- einen amtlichen orangefarbenen Stimmzettel,
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag sowie
- einen amtlichen orangefarbenen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist,

beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Wahlumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Umschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 27 Gemeindeordnung des Landes NRW i.V.m. §25 des Kommunalwahlgesetzes NRW).

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Schwelm, den 02.09.2025

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Ralf Schweinsberg
1. Beigeordneter